



## **Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich**

**(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerisches Tierschutzbeauftragten Netzwerk (Swiss Animal Welfare Office Network)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AWO-N

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich

Kontaktperson : Michaela Thallmair

Telefon : 044 635 8292; 079 318 0393

E-Mail : michaela.thallmair@uzh.ch

Datum : 14.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



## 1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Das AWO-N unterstützt das Grundprinzip, dass die Rolle der Tierschutzbeauftragten unabhängig bleiben muss, sieht aber auch, dass für bestimmte Fälle Ausnahmen möglich sein müssten (z.B., wenn Tierschutzbeauftragte in Ausbildungskursen, die dem Tierwohl dienen, tätig sind). Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass die Tierschutzbeauftragten die Widerspruchsfreiheit und Korrektheit der Angaben prüfen müssen. Das AWO-N sieht diese Forderung als unrealistisch an und lehnt diese ab, da die Fachexpertise, um Korrektheit zu prüfen, bei den Versuchsleitenden liegt.

Das AWO-N ist erfreut, dass den belastungsmindernden Massnahmen durch verschiedene Artikel in der Revision der TSchV vermehrt Rechnung getragen wird und dass nun die Abbruchkriterien zu Beginn der Verordnung als Begriff definiert werden. Dies stärkt beide Konzepte und spiegelt die heute schon übliche Praxis wider.

Das AWO-N begrüsst zudem, dass die Zucht von überzähligen Tieren thematisiert wird und Massnahmen zur Einschränkung der Tierzahlen vorgeschlagen werden. Die Anforderungen und Massnahmen müssen aber in der Praxis umsetzbar sein, so dass Erhaltungszuchten zur Vorbereitung von Versuchen möglich bleiben und die Verantwortung für die Anzahl gezüchteter Tiere denjenigen Personen übertragen wird, die direkten Einfluss auf die Tierzahlen haben. Dies ist eben nicht – wie vorgeschlagen - die Leitung der Tierhaltung. Hier müssen die Versuchsleitenden in die Pflicht genommen werden, da diese Tierversuche planen und somit auch die Tierzahlen und die Zucht planen und überprüfen. Dies passt auch zur derzeitigen Verantwortung der Versuchsleitenden-Rolle überein.

Die Tierschutzbeauftragten möchten darauf hinweisen, dass die grösste Anzahl sogenannter Überschusstieren bei der Zucht von genetisch modifizierten Linien auftritt. Für genetisch modifizierte Tiere stehen aber aus gesetzlichen Gründen nicht alle Möglichkeiten zur Verfügung, um für diese Tiere eine andere Lösung zu finden als sie zu töten. Insbesondere Rehoming oder die Abgabe als Futtertiere ist aufgrund der genetischen Veränderung gesetzlich nicht erlaubt; diese Massnahmen können nur bei Wildtyp-Tieren umgesetzt werden. Für den Grossteil der überzähligen Tiere, nämlich die genetisch modifizierten, sind Alternativen zur Tötung also nicht umsetzbar.

Das AWO-N begrüsst es sehr, dass nun unter Art. 137 die Forschung für die 3R ausdrücklich als eines der erlaubten Versuchsziele aufgeführt ist und so Forschung zu den 3R vorangetrieben werden kann.

Zusätzlich zu den unten benannten Rückmeldungen möchten wir anregen, dass in Versuchstierhaltungen ein veterinärmedizinischer Dienst gefordert wird. Dies wird bereits bei einem Antrag zu einer Versuchstierhaltung (Form H) als Personal gefordert, sollte aber in der Tierschutzverordnung entsprechend ergänzt werden.



Das AWO-N begrüsst auch die verschiedenen Anpassungen zugunsten des Tierwohls von Nutztieren u.a. das Verbot von schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenständen bei Equiden, Verbot von Eingriffen wie Gummiringe zur Schwanzamputation, Verbot von Kürzen des Schwanzes von Schafen und Touchieren des Schnabels beim Hausgeflügel. Ebenso wird das Verbot der Einfuhr von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten sowie die 15-Wochen-Regelung bei der Einfuhr von Hunden und die Anpassung der Masse von Hühnerställen bei Privathaltung begrüsst.



| 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV) |  |   |
|---|--|---|
| Artikel   | Kommentar / Bemerkungen  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
| Art 2 Abs 3 Bst. m <sup>bis</sup>   | Definiert, dass die Belastung reduziert werden kann. Gerade in der Haltung können Belastungen aber auch <b>kompensiert</b> werden, nicht nur reduziert. Die Begriffsdefinition soll auch die vollständige Kompensation beschreiben.  | Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert <b>oder vermieden</b> wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen.            |
| Art. 15 Abs. 2  | <p>Bezieht sich der neue Absatz 2a auch auf Tierversuche bzw. Versuchstiere? Falls dies so ist, dann sollten folgende Praktiken hier auch berücksichtigt werden:</p> <p>Ohrstanzen bei kleinen Nagern zum Zweck der Markierung und Genotypisierung sowie die subkutane Injektion von Mikrochips zum Zweck der Markierung sind gängige Praktiken in Tierversuchen, für welche eine Schmerzausschaltung in der Regel unverhältnismässig wäre, da die Belastung durch die Applikation der Analgesie selbst höher wäre.</p> <p>Wenn sich dieser Artikel auch auf Versuchstiere bezieht, sollten auch andere Methoden in Betracht gezogen werden, bei denen in der Praxis heute Ausnahmen zur Pflicht zur Schmerzausschaltung gemacht werden,</p> | Da nicht zu verstehen ist, ob sich dieser Artikel auch auf Versuchstiere bezieht, müsste zuerst der erläuternde Bericht dies klären. Allenfalls wären hier Ergänzungen zu machen in der Verordnung. Siehe Kommentare. |



|                        |   |  |
|------------------------|---|--|
|                        | insbesondere das Tätowieren (Ohr, Pfote) und das Amputieren von Zehenspitzen in einem frühen Lebensstadium.   |  |
| Art. 114 Abs. 2 Bst. b | <p>Heutiger Text: Der Leiter / die Leiterin einer Versuchstierhaltung «trägt in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel;»</p> <p>Siehe Kommentare zu Art. 114f.</p> <p>In Art 114 Abs. 2 Bst. b soll festgelegt werden, für welche «Kategorien» der Zucht die Leitenden der Versuchstierhaltung verantwortlich sind, auch bzgl. Zuchttierzahlen. Diese Kategorien umfassen z.B. Zucht unter Bewilligung G und M (da diese Bewilligungen auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt werden), Zuchten (in angemessenem Umfang) bevor Tierversuchsantrag (Form A) bewilligt ist, so z.B. Zucht für Experimente von neu an die Hochschulen kommende Forschende, Erhaltungszucht oder Rückkreuzungen, u.ä.</p> | Siehe Kommentare zu Art. 114f.   |
| Art. 114f              | Die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere in Zucht und Haltung mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen (Art. 118a, neu), kann nicht von den Leitenden einer Versuchstierhaltung getragen   | <p>Art. 114 Abs. 2 Bst. f ist zu streichen.</p> <p>Da die Leitenden der Versuchstierhaltung aber Halter der Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind (Bewilligung G, vgl. Art. 142) müssen sie für die Anzahl unter der G-Bewilligung gezüchteter Tiere verantwortlich bleiben. Ebenso wird der</p> |



|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>werden. Die Leitenden einer Versuchstierhaltung sind üblicherweise nicht direkt in die Versuche einbezogen. Sie sind weder an der Planung für einzelne Versuche noch an der Durchführung beteiligt. Eine Einschätzung der benötigten Zucht und der «ausreichenden» Anzahl Tiere für einen bestimmten Versuch durch die Leitenden der Versuchstierhaltung ist daher unrealistisch und nicht umsetzbar.</p> <p>Gemäss Art 131 TSchV tragen bereits heute die Versuchsleitenden die Verantwortung für die Planung (und die fachgerechte Durchführung) des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht. Somit sollte die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere bei dieser Rolle angesiedelt werden. Nur die Versuchsleitenden sind in der Lage, die Zucht für die von ihnen geplanten Tierversuche entsprechend anzupassen. Somit müssen die Versuchsleitenden für die Umsetzung des Art. 118a verantwortlich sein. Heute schon ist es gängige Praxis, dass die meisten, wenn nicht alle Zuchten durch die Versuchsleitenden selbst geplant und durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Entsprechend ist Art. 114 Abs.2 Bst.f zu streichen und Art.131 TSchV zu erweitern.</p> | <p>Entscheid über belastete Linien (Bewilligung M) auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt. In Form M wird Umfang der Zucht angegeben und bewilligt, und ggf. Auflagen zu Anzahl gezüchteter Tiere verfügt. Dies bedeutet, dass die Leitenden der entsprechenden Versuchstierhaltung für die Anzahl unter gezüchteter Tiere gemäss einer Bewilligung zu Form M verantwortlich sind..</p> <p><b>Neu muss in Art. 114 Abs. 2 Bst. b differenziert werden, für welche "Kategorien" gezüchteter Tiere die Leitenden einer Versuchstierhaltung verantwortlich sind.</b></p> |
|--|---|--|



|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>Neu Art. 116 «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere <b>veterinärmedizinisch</b> betreuen»</p> <p>Alter Art. 116 neu Art. 116a «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen»</p> | <p>Für Institute, die Tierversuche durchführen und Versuchstierhaltungen betreiben, ist der Einsatz von Fachtierärzten und Fachtierärztinnen unerlässlich. Zudem wird in der Form H für Versuchstierhaltungen nach einer zuständigen Tierärztin/Tierarzt gefragt, obwohl diese Rolle gesetzlich nicht gefordert wird. Diese Diskrepanz gilt es nun auszugleichen Daher beantragen wir die Ergänzung dieser Rolle in Artikel 116.</p> | <p>Neu Art. 116 «Anforderungen an Personen, die Versuchstiere <b>veterinärmedizinisch</b> betreuen»</p> <p>Abs. 1 «In Versuchstierhaltungen muss die für die veterinärmedizinische Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierarzt oder Tierärztin sein und seine/ihre Eignung durch einen entsprechenden Fachtierarztstitel oder nachgewiesene Fachexpertise belegen.»</p> |
| <p>Art. 117 Abs. 1 «müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden»</p>   | <p>Es ist unklar, ob hiermit <b>auch</b> das nicht-sichtbare Spektrum (insbesondere UV) gemeint ist. Dies sollte spezifiziert werden. Es muss zudem bedacht werden, dass UV-Licht nur sehr eingeschränkt durch die Käfige dringen kann und bei nacht- und dämmerungsaktiven Tieren eine untergeordnete Rolle spielt. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.</p>     | <p>Vorschlag:<br/>...müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden, wobei die Lichtverhältnisse an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse anzupassen ist.</p>   |
| <p>Art. 117 Abs. 1 «...darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein»</p>   | <p>Das Flimmern wird von verschiedenen Individuen und unterschiedlichen Spezies unterschiedlich wahrgenommen. Die Vorgaben müssen daher hier klarer spezifiziert werden. Die Lichtverhältnisse sollten spezifisch an die jeweilige Tierart und deren Bedürfnisse angepasst sein.</p>   |   |



|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Art. 118a</p>  | <p>Die Beschränkung der Zucht und Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl, die genügend Tiere für die Durchführung von Versuchen gewährleistet wird begrüsst.<br/>Es sollte hier aber auch an Tierarten mit langer Generationenzeit gedacht werden. Bei solchen Tierarten kann die Planung schwieriger sein, wenn adulte oder alternde Tiere in einem Tierversuch eingesetzt werden sollen.</p>   | <p>Abs. 1: Es sollte folgender Satz hinzugefügt werden:</p> <p>Die Erhaltungszuchten von Linien und Stämmen bleiben im notwendigen Umfang zulässig unabhängig vom Vorliegen einer Tierversuchsbewilligung.</p> |
| <p>Art. 118a Abs. 2 «Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.»</p> | <p>Nicht genügend charakterisierte Linien oder Stämme werden derzeit im Rahmen einer Belastungserfassung evaluiert. Sollten Belastungen festgestellt werden, so ist eine Form-M bei der Behörde durch die Leitung der Versuchstierhaltung einzureichen. Die Behörde entscheidet dann über den Schweregrad der Belastung und mögliche Auflagen für die Zucht.</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie vorgegangen werden muss, wenn bei neu gezüchteten Linien eine Belastung während der Zucht festgestellt wird. Muss die Zucht dann eingestellt werden, bis eine Tierversuchsbewilligung vorliegt?</p> <p>Es wäre für viele Forschungsgruppen wünschenswert, wenn Linien und Stämme mit nur leichten Belastungen (Schweregrad 1) auch weiterhin ohne Vorliegen einer</p> |  |



|   |  |  |
|---|--|--|
|   | <p>Tierversuchsbewilligung gezüchtet werden können.</p> <p>Abs. 2: Aus dem Verordnungstext geht nicht eindeutig hervor, ob die Zucht belasteter Stämme und Linien (Schweregrad 2 und 3) innerhalb der Laufzeit der Tierversuchsbewilligung erfolgen muss. Es kann über ein Jahr dauern, um genügend Tiere einer Linie mit komplexem Genotyp zu züchten. Wenn diese Zucht innerhalb einer <u>laufenden</u> Bewilligung erfolgen muss, wird ein grosser Teil der Laufzeit nicht für Experimente verwendet werden können. Es sollte präzisiert werden, dass die Zuchtdauer nicht auf die Laufzeit der Bewilligung angerechnet wird.</p> |  |
| Art. 118a Abs. 3 - Text im erläuternden Bericht | <p>«Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden.»</p> <p>Gemäss Einschliessungsverordnung dürfen gentechnisch veränderte Tiere nicht an private Personen abgegeben (rehoming) oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der</p>  | Erläuterungstext zu Art 118 Abs. 3 ist zu streichen, da er der Einschliessungsverordnung widerspricht. |



|                    |  |  |
|--------------------|--|--|
|                    | <p>Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.</p> <p>Mehr Spielraum bei der Abgabe und Weiterverwendung von gentechnisch veränderten Labortieren als z.B. Futtertiere würden die Tierschutzbeauftragten grundsätzlich sehr begrüßen.</p>   |  |
| Art. 119 Abs.1     | <p>Das AWO-N begrüsst die Stärkung von Refinements in der Haltung und im Versuch sehr. Der in Art. 119 Abs. 1 vorgesehene Passus, dass mit Versuchstieren schonend «nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen» umgegangen werden muss, ist allerdings sehr unklar. Das AWO-N schlägt vor, diesen Text so anzupassen, dass man sich bzgl. des schonenden Umgangs an den Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. AALAS, GV-SOLAS, FELASA) orientieren muss.</p> | <p>Vorschlag:<br/>«Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten Empfehlungen von Fachorganisationen umgegangen werden»</p> |
| Art. 119 Abs. 1bis | <p>Es ist zu beachten, dass eine Akklimatisierungsphase und Gewöhnung an den Menschen bei Tieren, welche z.B. zum Zwecke der Organentnahme sofort getötet werden sollen, nicht unbedingt sinnvoll ist.</p> <p>Versuche mit freilebenden Tieren müssen von dieser Regelung ausgenommen werden.</p>  |  |



|  |   |  |
|--|---|--|
| Art. 119 - Erläuterungstext im erläuternden Bericht  | Wie oben beschrieben begrüsst das AWO-N grundsätzlich die Stärkung der 3R. In den Ausführungen zum Aufheben von Mäusen an der Schwanzwurzel wird jedoch festgehalten, dass dies «erwiesenermassen sehr belastend» sei. Mit dieser Formulierung im Erläuterungstext ist zu befürchten, dass solche Versuche, in denen Tiere aufgrund experimenteller Umstände an der Schwanzwurzel hochgehoben würden, in den Schweregrad 3 eingestuft werden könnten. | Änderungsvorschlag:<br><br>«erwiesenermassen sehr belastend» zu «kann belastend sein und/oder die Ängstlichkeit erhöhen» ändern  |
| Art 122 Abs 6<br><br>Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden. | Obwohl in der geltenden Erläuterung auch Nutztierhaltungen genannt werden, geht dies aus dem Artikel nicht explizit hervor, und daher werden einzelne Nutztierhaltungen als Versuchstierhaltungen geführt.  | Anpassung: «Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild-, <b>Nutz-</b> und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.» |
| Art. 126 Abs. 1  | Die Anpassung wird begrüsst und entspricht gängiger Praxis.   |  |
| Art 127 Abs. 1   | Das AWO-N begrüsst diese Anpassung.   |  |
| Art. 129 Abs. 1 «in jedem Institut oder Laboratorium»  | Klärung der Frage, was mit «Institut oder Laboratorium» gemeint ist, wäre hilfreich.<br><br>Das AWO-N könnte sich vorstellen, dass die Formulierung «Institut oder Laboratorium»  |  |



|                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
|                       | umformuliert wird in «bewilligte Versuchstierhaltung».   |   |
| Art. 129 Abs. 1 und 3 | <p>Das AWO-N unterstützt die Forderung nach Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten und somit die Trennung der Funktion von Rollen in Tierversuchen oder der Tierhaltung an derselben Institution. Tierschutzbeauftragte an Hochschulen sollten idealerweise auch keinem Institut unterstellt sein, sondern auf höherer Ebene z.B. der Hochschulleitung unterstellt sein, um mögliche Interessenskonflikte zu unterbinden und die Stellung der Tierschutzbeauftragten in der Institution zu stärken.</p> <p>Es gibt allerdings Tierschutzbeauftragte, die als Versuchsleitende oder versuchsdurchführende Personen auf Bewilligungen für Tierversuche im SG0 oder max. SG1 gelistet sind, welche für <b>Aus- oder Weiterbildungskurse von Forschenden</b>, die Tierversuche durchführen, notwendig sind. Diese Kurse sollen durch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung das Tierwohl fördern – sind also im Sinne dessen, was Tierschutzbeauftragte an ihrer Institution bewirken möchten. Auch liegt bei derartigen Kursen kein Interessenskonflikt vor – im Gegenteil. Es ist daher eine</p> | Vorschlag zur Ergänzung:<br>Sie oder er darf keine weiteren Funktionen übernehmen, die zu einem Interessenskonflikt führen. |



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p><b>Ausnahmeregelung</b> für solche Spezialfälle vorzusehen.</p> <p>Das AWO-N möchte ausserdem darauf hinweisen, dass die Rollentrennung sowie die Stellvertretung bei kleinen Institutionen problematisch sein kann (so ist vielleicht z.B. jemand in einem Teilpensum in der Rolle Tierschutzbeauftragte/r und in einem Teilpensum als Veterinär/in im gleichen Institut tätig).</p> <p>Das AWO-N möchte erwähnen, dass die meisten Tierschutzbeauftragten zusätzlich zu den beschriebenen Aufgaben auch interne Kontrollen («post-approval monitoring») ausführen, was einer Qualitätskontrolle innerhalb der Institution entspricht. Diese Aufgabe sollte in einer künftigen Überarbeitung der TSchV berücksichtigt werden.</p> <p>Unter anderem aus dem Grund, dass die Rolle der Tierschutzbeauftragten eine interne Rolle innerhalb der Institution ist, sollte diese Rolle keinesfalls durch eine Meldepflicht an die zuständige Behörde ergänzt werden, wie es vom STS gefordert wird (der STS – Dr. Pius Odermatt, sts@tierschutz.com - teilte die STS-Stellungnahme am 1.2.24 mit der Präsidentin des AWO-N). Die Tierschutzbeauftragten sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit</p> |  |
|--|--|--|



|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>Forschenden und Personen, die in Versuchstierhaltungen, arbeiten angewiesen. Eine Meldepflicht würde das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Tierschutzbeauftragten und den Forschenden sowie den Haltungen nachhaltig belasten.</p>  |  |
| <p>Art. 129a, Bst. b «Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen»</p> | <p>Diese Änderung spiegelt die gängige Praxis wider und wird daher von den Tierschutzbeauftragten als längst fällige Präzisierung begrüsst. Allerdings lassen sowohl der Wortlaut des Artikels als auch der erläuternde Bericht vermuten, dass bei allen Versuchen belastungsmindernde Massnahmen nötig sind. In Versuchen im SG0 sind belastungsmindernde Massnahmen i.d.R. nicht festzulegen, da es keine Belastungen gibt. Dies sollte hier berücksichtigt werden.</p>               | <p>b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen, <b>sofern Belastungen vorliegen.</b></p>   |
| <p>Art. 129a – Text im erläuternden Bericht</p>   | <p>In den Erläuterungen wird festgehalten: «Die Prüfung der Vollständigkeit der Tierversuchsgesuche bedeutet nicht nur, dass geprüft wird, ob alle Ziffern ausgefüllt und sämtliche Unterlagen vorhanden sind. Es beinhaltet auch eine Prüfung des Inhalts der Gesuchziffern und Unterlagen auf Nachvollziehbarkeit, <b>Widerspruchsfreiheit und Korrektheit der Angaben</b>». Diese Anforderung bezüglich Widerspruchsfreiheit und insbesondere Korrektheit ist allerdings für uns</p> | <p>Anpassung der Erläuterung: Referenzierten Teil anpassen oder zumindest «Widerspruchsfreiheit und Korrektheit» streichen.</p> <p>Vorschlag:<br/>«Sie überprüfen Gesuche auf ihre Vollständigkeit, Plausibilität und die Erfüllung bestimmter Bewilligungsvoraussetzungen und zeichnen verantwortlich, dass diese Punkte im eingereichten Gesuch erfüllt sind.»</p> |



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Tierschutzbeauftragte nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt.</p> <p><b>Prüfung auf Widerspruchsfreiheit</b> könnte bedeuten, dass sämtliche Details eines Antrags durch die Tierschutzbeauftragten auf Widerspruchsfreiheit geprüft werden müsste (z.B. auch alle Zahlen in verschiedenen Abschnitten und in Anhängen des Antrags, was wertvolle Zeit benötigt). Widerspruchsfreiheit inhaltlicher und fachlicher Art können die Tierschutzbeauftragten nie vollständig prüfen, da sie nicht für alle Forschungsgebiete genügend Expertise haben können. Daher müssen zwangsläufig weiterhin die Versuchsleitenden verantwortlich sein, den Antrag in sich widerspruchsfrei zu formulieren.</p> <p><b>Prüfung auf Korrektheit:</b> Wie lehnen die Verwendung des Wortes "Korrektheit" in Bezug auf die Rolle der Tierschutzbeauftragten ab, da es zu Missverständnissen über die Verantwortung für die wissenschaftliche Genauigkeit der Angaben in den Gesuchen führen kann. Die Fachexpertinnen/experten, die entscheiden, welche Methoden am besten geeignet sind, um die spezifische Versuchsfrage in ihrem Forschungsfeld zu beantworten, sind die Versuchsleitenden. Der Anspruch, dass alle Tierschutzbeauftragten dies für alle Forschungsfelder in ihrer jeweiligen Institution</p> | <p>Mit "Plausibilität" wird hier die logische Stimmigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben betont, ohne dass die Tierschutzbeauftragten für die wissenschaftliche Richtigkeit der Forschungsergebnisse oder Hypothesen verantwortlich gemacht werden. Es geht also um die Kohärenz und Nachvollziehbarkeit der Argumentation im Kontext der Tierschutzgesetzgebung.</p> |
|--|--|--|



|          |  |   |
|----------|--|---|
|          | <p>prüfen könnten, ist unrealistisch. Eine Prüfung auf Korrektheit durch die Tierschutzbeauftragten einzufordern, wird daher vom AWO-N klar abgelehnt. Hier muss ein Begriff verwendet werden, der klarstellt, dass die Tierschutzbeauftragten die formale und inhaltliche Stimmigkeit prüfen, aber nicht die wissenschaftliche Richtigkeit der Angaben, da diese in der Verantwortung der Forschenden liegt.</p>  |   |
| Art. 131 | <p>Ergänzung im Sinne des zu streichenden Art. 114 Abs.2 Bst. f</p> <p>Da die Überprüfung der Zahlen sowohl durch die Behörde wie auch durch die Institution selbst möglich sein muss, müssen diese maximalen Zuchtzahlen berechnet oder plausibel abgeschätzt werden und vorweisbar sein. Ein Vorschlag wäre, diese Zuchtzahlen mit der Form A (Antrag für Bewilligung von Tierversuchen) zu verknüpfen.</p> <p>Sollten diese Angaben zu Tierzahlen Bestandteil von Form A werden, so sind entsprechend Art. 139 Abs.1, 140 Abs.1, 141 Abs.4 TSchV sowie in der TVV Art. 30 anzupassen.</p> | <p>Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter:<br/><b>Neu (Bst. d):</b> «ist verantwortlich, dass die kleinstmöglich Anzahl Tiere gezüchtet und gehalten wird, die für den Versuch nötig sind (Art. 118a). Er oder sie ist weiter verantwortlich für die Berechnung und Angabe der Anzahl gezüchteter Tiere, die für den Versuch nötig sind.»</p> |



|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
|                 | <p>131 Bst. b: Um die unterschiedlichen Rollen von Versuchsleitenden und Leitenden einer Versuchstierhaltung (HAF) zu schärfen, sollte der bestehende Art. 131 b) deutlicher die Verantwortung des Versuchsleiters hinsichtlich der <u>im Versuch</u> befindlichen Tiere und nicht allgemein (wie bisher) für die der Versuchstiere angepasst werden. Die Betreuung der Tiere wird in der Regel auch während des Versuchs von der Tierhaltung sichergestellt und nur ausnahmsweise von den Forschenden selbst übernommen.</p> <p>131 Bst. c: Die gängige Praxis ist genau umgekehrt, denn im Normalfall gewährleistet der Leiter/die Leiterin der Versuchstierhaltung (HAF) die Tierpflege auch während des Versuchs und die Veterinärämter fordern eine Begründung, sofern der Versuchsleiter diese aus tierexperimentellen Gründen selbst übernehmen möchten. Das Kantonale Veterinäramt Zürich fordert hierfür eine temporäre schriftliche Vereinbarung zwischen HAF und Versuchsleitenden.</p> | <p>Vorschlag 131 b) neu:</p> <p>ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der versuchsdurchführenden Personen, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung der Tiere im Versuch sowie die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten;</p> <p>131c)</p> <p>Sofern der Versuchsleiter die Verantwortung für die Tierhaltung aus experimentellen Gründen selbst wahrnehmen muss, ist dies in einer Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltung schriftlich zu regeln.</p> |
| Art. 135 Abs. 1 | Diese Anpassung spiegelt die heutige Praxis wider und wird daher begrüsst.   |  |



|                               |   |   |
|-------------------------------|---|---|
| <p>Art. 137 Abs. 1 Bst. d</p> | <p>Das AWO-N unterstützt diese Anpassung vollumfänglich. Derzeit liest sich Art. 137 allerdings so, als ob jedes Versuchsziel eines der 3R zum Ziel haben muss. Das ist so nicht gemeint (siehe auch erläuternder Bericht), weshalb zumindest nach Ziel 1c "oder" einzufügen ist, um dies deutlich zu machen.</p> <p>Man könnte den ganzen Artikel eindeutiger formulieren, wenn nach jedem Ziel ein «und/oder» eingefügt würde.</p> <p>Wir bitten aber in jedem Fall mindestens um die Ergänzung eines «oder» nach dem Buchstaben c, damit eindeutig ist, dass dies eines der erlaubten Versuchsziele ist, aber keines sein muss.</p> <p>Heutiger Text: Die Formulierung «Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch <b>und</b> Tier steht» könnte so interpretiert werden, dass es zwingend immer um Mensch und Tier geht. Das AWO-N schlägt vor, dieses «und» durch ein «oder» zu ersetzen</p> | <p>Art. 137 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen</p> <p>1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch <del>und</del> <b>oder</b> Tier steht; <b>und/oder</b></li><li>b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; <b>und/oder</b></li><li>c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; <b>und/oder</b></li><li>d. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</li></ul> <p>Im Minimum ist folgende Anpassung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; <b>oder</b></li><li>d. dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</li></ul> |
| <p>Art. 139 Abs. 5</p>        | <p>Die den Sekundärkantonen eingeräumte Freiheit zu entscheiden, ob sie ihre jeweilige</p>  | <p>Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. <del>Den mitbetreffenden</del></p>  |



|                        |  |  |
|------------------------|--|--|
|                        | kantonale Kommission einbeziehen oder nicht, kann zu einer ungleichen Behandlung des Antragsverfahrens zwischen den Kantonen führen, was dem erklärten Willen zur Harmonisierung des Vorgehens zuwiderläuft. Darüber hinaus verstösst dieses Vorgehen gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dieser kantonalen Kommissionen. Das derzeitige Verfahren soll beibehalten werden. | <del>kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.</del> |
| Art. 140 Abs. 1 Bst. d | Diese Anpassung entspricht der üblichen Praxis und wird begrüsst.  |  |
| Art. 145a Bst c.       | Es ist unklar, was mit «international anerkannter Einteilung» gemeint ist. Das AWO-N würde es begrüssen, wenn dies in den Erläuterungen genauer definiert werden würde.  |  |
| Art. 145a Bst e.       | Hier muss präzisiert werden, dass es sich um den retrospektiven Schweregrad handelt.   | Anpassung:<br>e. den <b>retrospektiven</b> Schweregrad der Belastung                   |
| Art. 190 Abs. 1        | Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge befähigt werden. Das AWO-N beantragt daher eine Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen"  | Ergänzung:<br>«f Mitglieder von Tierversuchskommissionen»                              |
| Art. 198 c.1           | Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort «Art» Art der   | Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe                   |



|                     |  |  |
|---------------------|--|--|
|                     | <p>Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb das AWO-N die Präzisierung in «Tierart» empfiehlt.</p> <p>Einige der Formulierungen sind unklar. Ein Praktikant/eine Praktikantin muss nicht notwendigerweise einen ähnlichen Betrieb haben, wie der, den er/sie zukünftig betreuen möchte, denn es kann sich um ein reines Orientierungspraktikum handeln. Insofern ist auch der Vergleich in Bezug auf die Mindestgrösse des Praktikumsbetriebs und des zukünftigen Betriebs schwer nachzuvollziehen. Zudem wäre es im Falle eines versuchstierkundlichen Praktikums kaum vermittelbar, dass z.B. ein Praktikant/eine Praktikantin mit dem Ziel später an der UZH zu arbeiten kein Praktikum an der ETH machen könnte, da deren Versuchstierhaltung kleiner ist als diejenige der UZH. Hier sollte die Praxistauglichkeit nochmals geprüft und allfällige Auflagen weiter gefasst werden.</p> | <p>(neu) 1 «Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und <b>Tierart</b> mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.»</p> |
| Anhang 3, Tabelle 1 | <p>In der neuen <b>französischen</b> Version von Tab. 1 in Anhang 3 wurde die minimale Haltungsfläche (cm<sup>2</sup>) für die Maus <i>mus musculus</i> geändert, während dies in der <b>deutschen Version nicht</b> der Fall ist. Vermutlich handelt es sich hier um einen Fehler.</p>  | <p>Anpassung an vorherige französische und deutsche Version (rev. TSchV) <i>Mus musculus</i>.</p> <p>&lt;20g surface minimale de l'unité de détention <del>340</del><br/>330 cm<sup>2</sup></p>  |



|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | 20-30g surface minimale de l'unité de détention <del>340</del><br>330 cm <sup>2</sup><br><br>>30g surface minimale de l'unité de détention <del>340</del><br>330 cm <sup>2</sup> |
| Text im erläuternden Bericht «Auswirkungen» 3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden: ... Der Zusatzaufwand für die Prüfung der Berichte der Versuchstierhaltungen durch den Bund und die kantonalen Behörden sowie die Aufbereitung und Publikation der Daten durch den Bund ist vernachlässigbar." | Das AWO-N ist überzeugt, dass die Auswirkungen auf Bund und Kantone hier stark unterschätzt wird. Gemäss Art. 118a Abs.1 ist die Zucht und die Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. Diese Zahl muss begründet werden und vermutlich wird dies über Form A passieren müssen. Die kantonalen Veterinärämter müssen diese Zahlen also auf Plausibilität prüfen und bewilligen. Schliesslich muss das Veterinäramt überprüfen, ob diese Zuchtzahlen auch eingehalten werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand bei den Veterinärämtern |  |



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-  
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
|         |                         |   |
|         |                         |   |
|         |                         |   |
|         |                         |   |
|         |                         |   |



**5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**



**6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**

| Artikel         | Kommentar / Bemerkungen   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
|-----------------|---|---|
| Art. 10 Abs. 3a | <p>Das AWO-N unterstützt grundsätzlich die zeitliche Begrenzung der Durchführung der Zehenspitzenamputation. Es gilt hier abzuwägen, dass en</p> <p>Bezüglich der erlaubten Zeitspanne schlägt das AWO-N jedoch eine Anwendung <b>bis zu Tag 10</b> vor. Dies basiert einerseits auf der benötigten Mindestgrösse der Zehen für die zuverlässige Durchführung der Methode. Das Mindestalter postnataler Tag 5 ist aus Sicht des Tierschutzes wichtig: Wenn die Zehen (noch) nicht gut getrennt sind, ist das Risiko von Fehlern bei der Kennzeichnung der Tiere zu gross. Andererseits basiert dieser Vorschlag darauf, dass in der Praxis eine gewisse Flexibilität benötigt wird und es daher eine weitere Zeitspanne braucht für die Zehenspitzenamputation (z.B., wenn die Tage P5-7 auf ein Wochenende fallen). In der Literatur herrscht keine Einigkeit, bis wann genau der Eingriff ohne Schmerzen durchführbar ist. Eine Zeitspanne bis zu 10 Tagen erscheint aber ein guter Kompromiss.</p> | a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten <del>sieben</del> <b>zehn</b> Tagen nach der Geburt; |



|                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| Art. 17                             | Das AWO-N begrüsst diese wichtige Ergänzung.  |  |
| Art. 18                             | Das AWO-N begrüsst diese wichtige Ergänzung.  |  |
| Art. 29 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> | <p>Das AWO-N unterstützt die Bestrebungen um erhöhte Transparenz durch weitere/zusätzliche Angaben über bzw. Information zu Versuchstieren. Allerdings erwartet das AWO-N mit dem vorgeschlagenen Art. 29 Probleme bezüglich der Kategorien:</p> <p>Ein Tier kann in mehreren Kategorien gelebt haben – in welcher Kategorie soll dieses Tier dann rapportiert werden? Es wird in jedem Fall eine Überschneidung geben, so dass Tiere in mehreren Kategorien gezählt werden müssten. Hier sind zusätzliche Erläuterungen nötig. Um die Öffentlichkeit wirklich transparent zu informieren müssen die Kategorien sehr klar sein und es darf nicht dazu kommen können, dass die Kategorien in unterschiedlichen Kantonen oder Institutionen unterschiedliche ausgelegt werden.</p> <p>Der Text in den Bst. a-c sollte daher die entsprechenden Arten oder Gruppen von Tieren für die entsprechende Zählweise angeben.</p> |  |



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Aus Kohärenzgründen schlagen wir vor, Bst. c in a<sup>bis</sup> und b<sup>bis</sup> zu ändern.<br/>Aquatischen Tiere können zudem aus dem Ausland oder aus einer anderen Schweizer Versuchstierhaltung stammen.</p> <p>Abs. 1 a «Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;» - Anpassung an Art.10 Abs. 3a soll hier die Zeitspanne bis 10 Tage nach Geburt angepasst werden.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 1.<br/>Diese Zahl wird bereits über die Berichte AC an das BLV eingereicht. Es macht daher wenig Sinn, diese Zahl nochmals durch die Leitenden der Versuchstierhaltung eingeben zu lassen. Es gäbe einen unverhältnismässigen Mehraufwand.</p> | <p>Abs. 1a «Anzahl in der Versuchstierhaltung geborene Tiere, gezählt bis spätestens am <del>7.</del> <b>10.</b> Tag nach der Geburt;»</p> <p>1a<sup>bis</sup> bei aquatischen Arten die Anzahl der Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen</p> <p>1b Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden</p> <p>1b<sup>bis</sup> bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien <del>aus dem Ausland</del> importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen</p> <p>Neu. 1c die weitere Verwendung der nach den Bst. a-b<sup>bis</sup> zu meldenden Tiere, aufgeteilt in folgende Kategorien.</p> |
|--|--|--|



|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>Auch bleibt unklar, welche der eingereichten Zahlen das BLV dann veröffentlicht – es ist ja nicht 100%ig auszuschliessen, dass es nicht mal zu Diskrepanzen käme. Das AWO-N schlägt daher vor Abs. 1d Ziffer 1 zu streichen.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3.<br/>Die Formulierung ist unklar. Welche Tiere sind hier gemeint? Alle Tiere, die ins Rehoming gehen, bei Nutztieren die Abgabe zum Schlachten sowie Tiere, die in andere Versuchstierhaltungen (andere Institution) für Zucht oder Versuche abgegeben werden? Dies muss klarer formuliert werden.</p> <p>Abs. 1 d Ziffern 4, 5: Anzahl getöteter oder unerwartet verstorbener Tiere (Krankheit, Alter, Infantizid) sollte in der Statistik nicht separat betrachtet werden, da der Mehrwert an Information nicht klar ist.</p> <p>Hingegen könnte der Grund für den Tod für die Öffentlichkeit von Interesse sein. Gründe für die Euthanasie von Tieren sind z.B. falsches Geschlecht, falscher Genotyp, Alter, Krankheit, andere Gründe wie Abbruch von einem geplanten oder gestarteten Versuch aufgrund von technischen Problemen oder unvorhergesehenem Ausfall von Fachpersonal. Tier können aber auch in der Haltung spontan versterben aufgrund von Infantizid, Alter oder</p> | <p>Abs.1 d Ziffer 1 streichen</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3 – Vorschlag zur Präzisierung:<br/>Anzahl an Dritte lebend abgegebene Tiere (Rehoming, Abgabe an andere Versuchstierhaltungen, lebende Abgabe für Schlachtung)</p> <p>Vorschlag 1:<br/>Abs. 1d Ziffern 4+5 zusammenzufassen: «Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere (gezählt ab 10. Tag nach der Geburt).<br/>Bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futteraufnahme.»</p> <p>Vorschlag 2:<br/>Oder, wenn das BLV der Meinung ist, der Grund für den Tod muss auch publiziert werden:<br/>Abs. 1d Ziffern 4+5 zusammenzufassen: «Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere (gezählt ab 10. Tag nach der Geburt); bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futteraufnahme nach Kategorien.» Diese Kategorien gäben mögliche Gründe für den Tod an:</p> |
|--|--|---|



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Erkrankungen, die nicht durch Beobachten erkannt werden können (z.B. innere Tumore- insbesondere bei alten Tieren). Verantwortlich für die Angabe der Gründe wäre dann aber auch bei den Versuchsleitenden. Hier kam von einzelnen, wenigen AWOs auch folgende Rückmeldung: Die Kategorien sollten als generische Liste gelten, aber man sollte nicht für jedes einzelne Tier die Kategorie angeben müssen.</p> <p>Abs. 1 d Ziffer 6. Dieser Punkt ist unklar und es ist nicht realistisch, dass die Leitenden einer Tierhaltung zu jedem Zeitpunkt wissen, wie die Tiere in ihrer Tierhaltung zukünftig verwendet werden sollen.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup>: Ein Vermischen von verschiedenen Jahren (1<sup>bis</sup>) würde zu unübersichtlichen Zahlen führen; die Angaben sollten auf jeweils ein Kalenderjahr analog allen anderen Berichten dieses Bereichs limitiert werden. Da wir die</p> | <p>z.B. falsches Geschlecht, falscher Genotyp, Alter, Krankheit, andere Gründe, ...</p> <p>Abs.1 d Ziffer 6 streichen</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup> zu streichen</p> |
|--|--|--|



|                 |   |   |
|-----------------|---|---|
|                 | <p>Streichung von Abs. 1d Ziffer 6 vorschlagen, wäre somit auch Abs. 1<sup>bis</sup> zu streichen.</p>  |   |
| <p>Anhang 1</p> | <p>Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.</p> <p>Man könnte sich auch eine allgemeinere Definition vorstellen, um allfällige neue Verfahren zur Genom-Editierung einzuschliessen und diese nicht auf Crispr/Cas9 zu beschränken.</p> | <p>g) Einsatz von Endonukleasen</p> <p>f) Elektroporation</p> |
|                 |   |   |



**7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**



**8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
|         |                         |   |
|         |                         |   |
|         |                         |   |
|         |                         |   |
|         |                         |   |